



# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

37. Jahrgang

Herzogenrath, den 20.02.2014

Nummer: 06

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 12/2014

### Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 18.02.2014 folgende Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath beschlossen:

#### I Wahlgebiet

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath (Migrantenvertreter).

Wahlgebiet ist das Gebiet Stadt Herzogenrath.

#### II Allgemeine Bestimmungen

##### § 2 Wahlsystem

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Sie werden als Einzelbewerber/in oder nach Listen mit feststehender Reihenfolge der Bewerber/innen für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Die Verteilung der Sitze auf die Listen oder Einzelbewerber/innen erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers.
- (3) Für die Wahl gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (4) Briefwahl und Wahlscheine sind zugelassen. Für das Verfahren gelten die §§ 19 bis 23 der Kommunalwahlordnung entsprechend.
- (5) Die Amtssprache ist deutsch.

##### § 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- a) der Wahlleiter/die Wahlleiterin (§ 4)
- b) der Wahlausschuss (§ 5)
- c) für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand (§ 6)
- d) der Wahlvorstand/die Wahlvorstände zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen
- e) der Briefwahlvorstand

##### § 4 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter/in ist der/die Bürgermeister/in. Stellvertretende/r Wahlleiter/in ist seine/ihre Stellvertretung im Amt.

- (2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.

#### **§ 5 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss für die Wahl der Migrantenvvertreter ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Er entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.

#### **§ 6 Wahlvorstände**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und 3 - 6 Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Listen und Wählergruppen. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger/innen der Gemeinde angehören.
- (2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit bei Zweifelsfragen im Wahlablauf und bei der Auszählung der Stimmen: Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (3) Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
- (4) Nach Schließung der Wahllokale ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Stimmbezirk und übergibt die Wahlunterlagen unverzüglich dem Wahlamt der Stadt Herzogenrath.
- (5) Abweichend von Absatz 4 kann der Bürgermeister ein abweichendes Verfahren für die Ermittlung des Wahlergebnisses anordnen.
- (6) Den Mitgliedern des Wahlvorstandes wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

#### **§ 7 Stimmbezirke**

- (1) Die Stimmbezirke werden vom Bürgermeister festgelegt.
- (2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke und die Zuordnung der Wahllokale sind öffentlich bekannt zu machen.

### **III Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

#### **§ 8 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S.3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) mindestens 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern c und d müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

### **§ 9**

#### **Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind

Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber sind,

### **§ 10**

#### **Wählbarkeit**

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 27 Absatz 3 GO NRW sowie alle Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

### **§ 11**

#### **Wählerverzeichnis**

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift eingetragen. Sie werden unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch geführt.
- (3) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. Der/die Wähler/in kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- (4) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird von der Stadtverwaltung an den Werktagen vom 20. – 16. Tag vor der Wahl während den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Termin und Ort der Möglichkeit zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gegeben.

### **§ 12**

#### **Wahlbenachrichtigung**

- (1) Spätestens am Tag vor der Ausfertigung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Wahlleiter jede/n Wahlberechtigte/n mit einer Wahlbenachrichtigung, dass er/sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 11 Abs. 4).
- (2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten
  - a) den Familiennamen, den Vornamen, die Wohnung,
  - b) den Stimmbezirk und den Wahlraum,
  - c) die Wahlzeit
  - d) die Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Identitätsausweis oder einen anderen zur Feststellung der Identität geeigneten Ausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann.

### **§ 13**

#### **Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis**

- (1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.
- (2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist diese vor der Entscheidung zu hören.

- (3) Über die Einsprüche entscheidet der Bürgermeister endgültig. Er hat seine Entscheidung bis spätestens 10 Tage vor der Wahl dem/der Betroffenen zuzustellen. Die Entscheidung des Bürgermeisters schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.
- (4) Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen 3 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde bis spätestens 3 Tage vor der Wahl entscheidet. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

#### **§ 14**

#### **Änderung im Wählerverzeichnis**

- (1) Wird einem Einspruch oder einer Beschwerde gem. § 13 gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, wird dieses vom Wahlamt geändert.
- (2) Sofern offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis festgestellt werden, kann das Wahlamt bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, Änderungen vornehmen.

### **IV Wahlvorbereitung**

#### **§ 15**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

#### **§ 16**

#### **Einreichung von Wahlvorschlägen**

- (1) Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten gem. § 15 vom Tage der Aufforderung an bis zum 48. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge können Listen mit feststehender Reihenfolge der Bewerber/innen oder Einzelbewerber/innen sein. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. Bei der Einreichung der Wahlvorschläge können persönliche Vertreter/Vertreterinnen oder eine Stellvertretung nach Listenreihenfolge bestimmt werden. Eine Kombination beider Verfahrensweisen ist möglich. Für die Wählerinnen und Wähler muss eindeutig erkennbar sein, dass und ggf. welche Stellvertreter zur Wahl stehen. Die Stimmzettel sind entsprechend zu gestalten.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Für die Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlamt zur Verfügung zu stellen sind.
- (5) Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben, Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerber/innen in festgelegter Reihenfolge aufzuführen.
- (6) Dem Wahlvorschlag ist die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen beizufügen.
- (7) Ist der Wahlvorschlag (Liste oder Einzelbewerber) in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Integrationsrat vertreten, so müssen diese Wahlvorschläge durch die Unterschrift von mindestens 5 Wahlberechtigten auf getrennten Formblättern, die den Listenvorschlag oder den/die Einzelbewerber/in enthalten müssen, unterstützt werden. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben.
- (8) Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterschriften sind sämtliche Unterschriften ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.
- (9) Bewerber/innen können den eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen.

- (10) Zu jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

### **§ 17 Ungültige Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig,
- a) wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlamt eingegangen sind (§ 16 Abs. 1),
  - b) wenn andere als die vom Wahlamt bereitgestellten Formblätter verwandt werden (§ 16 Abs. 4),
  - c) wenn sie nicht die für die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind (§ 16 Abs. 5),
  - d) wenn die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird (§ 16 Abs. 7).
- (2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von den Vertrauenspersonen beseitigt werden.

### **§ 18 Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Maßgabe der §§ 10, 16, 17 und entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über ihre Zulassung.
- (2) Der Wahlausschuss streicht Personen auf den Wahlvorschlägen, die nicht wählbar sind.
- (3) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl mit den Angaben gem. § 16 Abs. 8 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt.

### **§ 19 Stimmzettel**

- (1) Auf den amtlich hergestellten Stimmzetteln werden die Einzelbewerber/innen mit Familien- und Vornamen aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden auf den Stimmzetteln mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familien- und Vornamen sowie die Staatsangehörigkeit der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge, in der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter eingegangen sind.
- (4) Steht nur ein Wahlvorschlag zur Wahl, ist mit „ja“ oder „nein“ zu stimmen.

## **V Durchführung der Wahl**

### **§ 20 Wahltermin**

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag und muss außerhalb der Schulferien liegen.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 - 18.00 Uhr.

### **§ 21 Wahlbekanntmachung**

- (1) Der Wahlleiter macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:
- a) die Verteilung der Stimmbezirke und Wahllokale,
  - b) den Wahltermin,
  - c) Beginn und Ende der Wahlzeit,
  - d) den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich herausgestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
  - e) den Hinweis darauf, dass die Wahlbenachrichtigung, der Identitätsausweis oder ein anderer zur Feststellung der Identität geeigneter Ausweis (z.B. Reisepass) mitzubringen sind,
  - f) den Hinweis darauf, dass der/die Wähler/in bei der Stimmabgabe nur eine Stimme hat und den

Namen der Liste oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin der/dem er/sie seine/ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muss.

- (2) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und der Angabe der Wahlräume (Abs. 1 a) kann auf die Angabe in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

## **§ 22 Ausstattung des Wahlvorstandes**

Der Wahlvorstand erhält:

- a) das Wählerverzeichnis,
- b) die Stimmzettel,
- c) die Wahlniederschrift,
- d) Abdrucke des § 27 der Gemeindeordnung und der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvvertreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath,
- e) Richtlinien zur Durchführung der Wahl,
- f) einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- g) Wahlurne und Wahlzellen,
- h) Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen

## **§ 23 Öffentlichkeit der Wahl**

- (1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude sind jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor dem Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

## **§ 24 Stimmabgabe**

- (1) Im Wahlraum geht der/die Wähler/in zum Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine/ihre Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn die Wahlbenachrichtigung nicht vorliegt, hat er/sie sich über seine/ihre Person auszuweisen.
- (2) Sobald der/die Schriftführer/in den Namen des Wählers/der Wählerin im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält der/die Wähler einen amtlichen Stimmzettel.
- (3) Zur Stimmabgabe hat jede/r Wähler/in die Wahlzelle zu benutzen. Jede/r Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Diese gibt er/sie in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Liste oder welchem/welcher Einzelbewerber/in sie gelten soll. Bevor der/die Wähler/in den Stimmzettel in die Wahlurne wirft, vermerkt der/die Schriftführer/in die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers/der Wählerin im Wählerverzeichnis.
- (4) Der/die Wähler/in kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein/e Wähler/in, der/die Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, die gemeinsam mit ihm/ihr die Wahlzelle aufsucht. Vertrauensperson darf auch ein vom/von der Wähler/in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (5) Hat der/die Wähler/in seinen/ihren Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht oder sich verschrieben, so ist ihm/ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der alte Stimmzettel ist von ihm/ihr zu vernichten.
- (6) Der Wahlvorstand hat eine/n Wähler/in zurückzuweisen, wenn er/sie
  - a) nicht im Wählerverzeichnis eingetragen bzw. gestrichen ist,
  - b) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie noch nicht gewählt hat.

- (7) Der/die Wahlvorsteher/in gibt um 18.00 Uhr den Schluss der Wahlzeit bekannt. Von da ab dürfen nur noch Wähler/innen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der/die Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen.

### **§ 25**

#### **Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk**

- (1) Die Stimmenauszählung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung.
- (2) Der Wahlvorstand stellt die Zahlen
- a) der Wähler/innen,
  - b) der gültigen und ungültigen Stimmen,
  - c) der für die einzelnen Listen und Einzelbewerber/innen abgegebenen gültigen Stimmen fest.
- (3) Über die Wahlhandlung und die Stimmzählung wird vom/von der Schriftführer/in eine Niederschrift gefertigt, welche von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterschreiben ist. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken.
- (4) Hat der Wahlvorstand seine Aufgabe erledigt, so verpackt der/die Wahlvorsteher/in
- a) Die gültigen Stimmzettel nach Listen und Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen geordnet und gebündelt,
  - b) die ungültigen Stimmzettel, versiegelt die Pakete und übergibt sie noch am Wahlabend dem Wahlamt. Bis zur Übergabe an das Wahlamt hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die Wahlunterlagen nicht zugänglich sind.

### **§ 25 a**

#### **Zentrale Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Abweichend von § 25 kann der Bürgermeister die zentrale Feststellung des Wahlergebnisses durch mindestens einen hierfür eigens bestimmten Wahlvorstand anordnen.
- (2) Die in den Stimmbezirken eingesetzten Wahlvorstände ermitteln hierzu nach Ablauf der Wahlzeit die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke und fertigen eine entsprechende Niederschrift, die mit dem Wählerverzeichnis, der Niederschrift und ggf. eingenommenen Wahlscheinen an den nach Absatz 1 bestimmten Wahlvorstand übergeben werden.
- (3) Die Stimmzettel sind in einer versiegelten Wahlurne mit den in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen an den nach Absatz 1 bestellten Wahlvorstand (Wahlvorsteher, Schriftführer und ein Beisitzer oder deren Stellvertretungen) zu übergeben. Die Übernahme ist zu bescheinigen.
- (4) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch den nach Absatz 1 beauftragten Wahlvorstand – einschließlich der ggf. übergebenen Stimmzettelumschläge aus der Briefwahl – nach Maßgabe der §§ 26 ff. dieser Wahlordnung.

### **§ 26**

#### **Zählung der Wähler**

- (1) Die Wahlurne wird geöffnet und die entnommenen Stimmzettel gezählt (= Wähler).
- (2) Zugleich stellt der/die Schriftführer/in die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis fest. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung zwischen der Zahl der Stimmzettel und der Zahl der Stimmabgabevermerke, so ist dieser Tatbestand in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

### **§ 27**

#### **Zählung der Stimmen**

- (1) Für die Stimmenzählung ist nur die Zahl der Stimmzettel maßgebend.
- (2) Die Stimmzettel werden getrennt nach
- a) zweifelsfrei gültigen Stimmen,
  - b) ungültigen Stimmen, zu denen auch ungekennzeichnete Stimmzettel gehören und
  - c) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand besonders entscheiden und beschließen muss.
- (3) Die gültigen Stimmen werden nach Listen und Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen getrennt gezählt.

- (4) Die ungültigen Stimmen werden gezählt.
- (5) Danach wird über Stimmen, die Anlass zu Bedenken geben, entschieden und beschlossen.
- (6) Das Ergebnis wird in der Wahlniederschrift festgehalten.

#### **§ 28 Ungültige Stimmen**

- (1) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  - a) nicht amtlich hergestellt ist,
  - b) keine Kennzeichnung enthält,
  - c) den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

### **VI Feststellung des Wahlergebnisses, Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern**

#### **§ 29 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses**

Anhand von Schnellmeldungen aus den Stimmbezirken ermittelt der Wahlleiter/die Wahlleiterin noch am Wahlabend das vorläufige Endergebnis der Wahl.

#### **§ 30 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlniederschriften aller Stimmbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (2) Der Wahlausschuss stellt für das Wahlgebiet fest,
  - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
  - b) die Zahl der Wähler/innen,
  - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
  - d) die Zahl der für jede Liste und jede/n Einzelbewerber/in abgegebenen Stimmen,
  - e) die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Los.
  - f) Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, ist dieser gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler für ihn entschieden hat.
- (3) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung. Er fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen und macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

#### **§ 31 Annahmeerklärung**

Ein/e gewählte/r Bewerber/in erwirbt die Mitgliedschaft im Integrationsrat mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 30 Abs. 3 dieser Wahlordnung erfolgten Annahmeerklärung beim Wahlleiter. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Gibt der/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

#### **§ 32 Mandatsverlust**

Ein Mitglied des Integrationsrates verliert seinen Sitz

- a) durch Verzichtserklärung gegenüber dem Wahlleiter. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden,
- b) durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit (Wegzug aus der Gemeinde, in der es gewählt worden ist),
- c) durch Ungültigkeit seiner Wahl gem. einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren,
- d) durch nachträgliche Feststellung eines Hindernisses gem. § 13 KWahlG.

**§ 33****Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Integrationsrates**

- (1) Wenn ein gewähltes Mitglied des Integrationsrates die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder aus dem Integrationsrat ausscheidet, so wird der Sitz aus der Liste besetzt der es angehörte. Nachfolger/in ist der/die nächstfolgende Listenbewerber/in. Wurde ein persönlicher Vertreter/in bestellt, so rückt dieser anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes nach. Ist die Liste erschöpft oder handelte es sich um eine/n Einzelbewerber/in so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.
- (2) Der Wahlleiter stellt den/die Nachfolger/in oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt.

**§ 34****Wahlprüfung**

- (1) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

**VII Schlussvorschriften****§ 35****Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung werden gemäß § 18 Hauptsatzung vollzogen.

**§ 36****In-Kraft-Treten**

Die Wahlordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Rat der Stadt Herzogenrath am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 30.06.2009 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvorsteher im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath vom 18.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 18.02.2014  
gez.: Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 13/2014****Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW 1969, S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Stadt bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

## § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  2. die Freilegung der Flächen,
  3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
  4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
    - a) Rinnen und Randsteinen,
    - b) Radwegen,
    - c) Gehwegen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen,
    - h) unselbständige Grünanlagen,
    - i) Mischflächen
  5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
  6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

## § 2a Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

## § 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadt-eigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 Satz 2 hinausgeht.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		
	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Im Übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	50 v.H.
c) Längsparkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Schräg- oder Senkrechtparkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	60 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
g) Kombiniertes Rad-/Gehweg	je 3,00 m	nicht vorgesehen	55 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) Längsparkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Schräg- oder Senkrechtparkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	50 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
g) Kombiniertes Rad- und Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	40 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	10 v.H.
c) Längsparkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Schräg- oder Senkrechtparkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	50 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	10 v.H.
g) Kombiniertes Rad- und Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	30 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Längsparkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Schräg- oder Senkrechtparkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	60 v.H.
e) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
g) Kombiniertes Rad- und Gehweg	nicht vorgesehen		
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
<b>5. Fußgängergeschäftsstraßen</b>			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	12,50 m	12,50 m	50 v.H.
<b>6. Selbständige Gehwege</b>			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v.H.
<b>7. Verkehrsberuhigte Bereiche</b>			
im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	12,50 m	12,50 m	50 v.H.

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 50 v.H.. Die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

- (4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als
- a) **Anliegerstraßen:** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  - b) **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
  - c) **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
  - d) **Hauptgeschäftsstraßen:** Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
  - e) **Fußgängergeschäftsstraßen:** Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.
  - f) **Selbständige Gehwege:** Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
  - g) **Verkehrsberuhigte Bereiche:** Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 3 und 4) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

- (5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (6) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

#### § 4

#### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2 bis 3 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§ 5) und Art (§ 5a) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
- a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (3) Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Straßen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Straße bereits besitzt (angleichender Ausbau), werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60 v.H. in Ansatz gebracht.

**§ 5****Berücksichtigung des Maßes der Nutzung**

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche vervielfacht mit
- a) 1,00 bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,25 bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,50 bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,70 bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
  - e) 1,85 bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
  - f) 1,90 bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen,
  - g) 1,95 bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen,
  - h) 2,00 bei Bebaubarkeit mit acht oder mehr Vollgeschossen.
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
  - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

**§ 5a****Berücksichtigung der Nutzungsart**

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
- a) 0,0333 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen,
  - b) 0,0167 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (2) Die nach den §§ 4 und 5 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
- a) um 0,25 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
  - b) um 0,25 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) um 0,25 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzliche Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche.

- d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

## **§ 6 Abschnitte von Anlagen**

- (1) Der Rat kann beschließen, dass für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben wird.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 2 bis 6 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

## **§ 7 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Oberflächenentwässerungsanlagen,
9. die unselbständigen Grünanlagen

Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

## **§ 8 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

## **§ 9 Ablösung des Beitrages**

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 10 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
- a) endgültigen Herstellung der Anlage,
  - b) endgültigen Herstellung des Abschnitts gemäß § 6,
  - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

## **§ 11 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

## **§ 12 Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann durch den Bürgermeister im Einzelfall Ratenzahlung bewilligt werden.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Herzogenrath vom 18.12.1984 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 18.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 18.02.2014  
gez.: Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

### **Amtliche Bekanntmachung Nr. 14/2014**

#### **Bekanntmachungsanordnung**

#### **Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB Bebauungsplan I/54 "Alsdorfer Straße"**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 die erneute öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) ohne Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Herzogenrath, zwischen Geilenkirchener und Alsdorfer Straße westlich des Rathauses. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist, neben der Sicherung der vorhandenen Bebauung, die Beibehaltung der Grünzonen an der Alsdorfer Straße sowie die Festsetzung einer Bebauung auf dem ehemaligen Gelände der Villa Debetz.

Die Planunterlagen und die u. g. Unterlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit **vom 28.02.2014 bis 17.03.2014** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer **324** zur Einsicht offen.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Innerhalb dieser gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verkürzten Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und Frist zur Abgabe von Stellungnahmen können während der Dienststunden Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Zusammen mit dem Entwurf des Planes einschließlich Begründung liegen folgende Unterlagen mit aus:

- Artenschutzrechtliche Prüfung (Büro Kreutz, August 2013) mit dem Ergebnis, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten nicht zu erwarten ist.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 19.02.2014  
gez.: Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

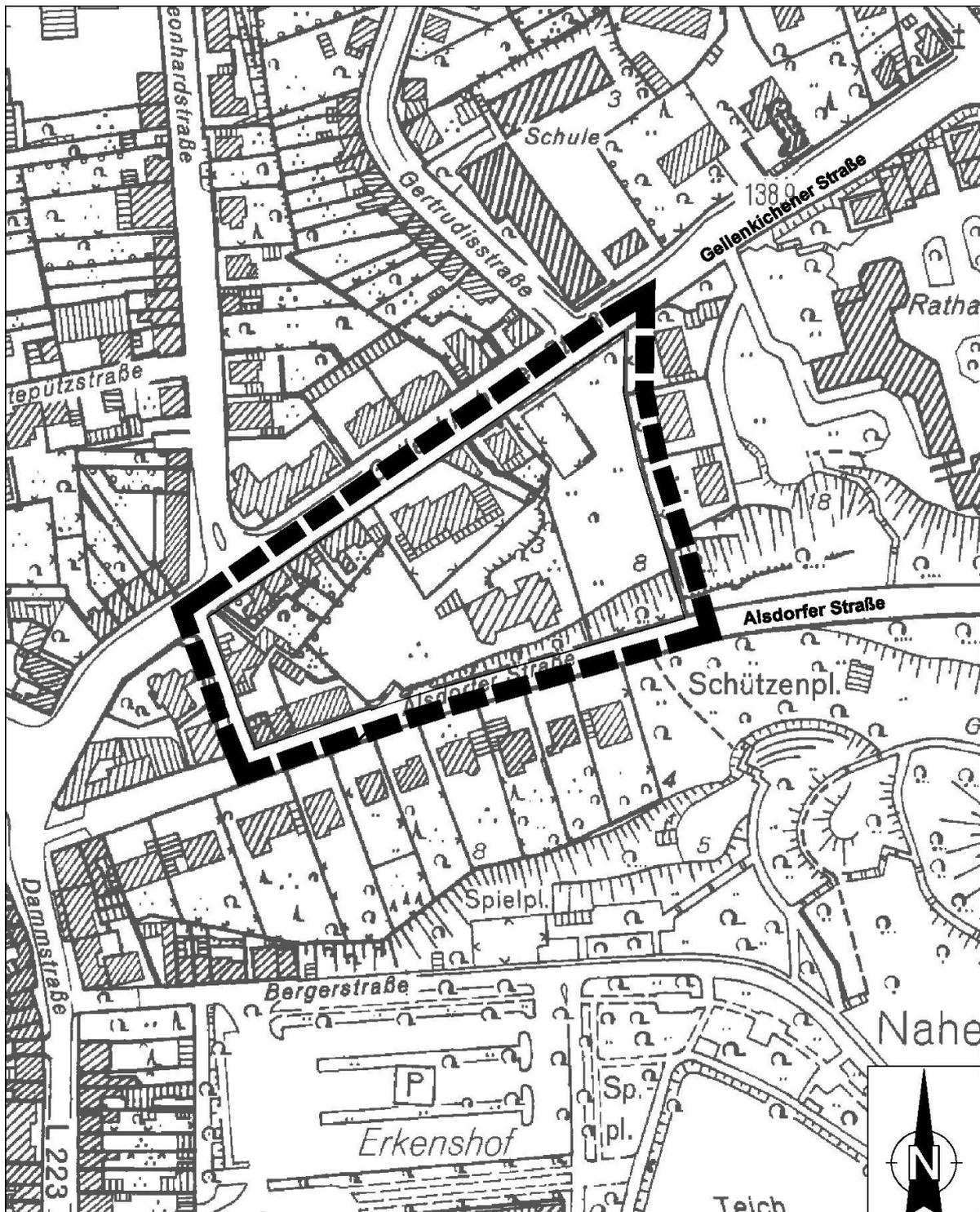
# Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/54 "Aldorfer Straße"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Maßstab 1:2.000



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 15/2014****Ordnungsbehördliche Verordnung**

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2014 vom 18.02.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 18.02.2014 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen dürfen in 2014 in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

**a) Herzogenrath und Merkstein**

1. Frühlingsfest, Sonntag, 30.03.2014
2. Burgfest, Sonntag, 01.06.2014
3. Oktoberfest, Sonntag 05.10.2014
4. Weihnachtsmarkt, Sonntag, 14.12.2014

**b) Kohlscheid**

5. Stadtteilstadtfest, Sonntag, 07.09.2014
6. Weihnachtsaktion, Sonntag, 30.11.2014

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 30.03.2014 in Kraft und mit Ablauf des 14.12.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 18.02.2014  
Stadt Herzogenrath  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

**Amtliche Bekanntmachung 16/2014**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2014 das Ergebnis der **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters vom 12. Januar 2014** gemäß § 40 Abs. 1 Nr. d) in Verbindung mit § 46 b Kommunalwahlgesetz nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Herzogenrath, 18.02.2014  
In Vertretung  
Birgit Froese-Kindermann  
Erste Beigeordnete

**Amtliche Bekanntmachung 17/2014****Amtliche B e k a n n t m a c h u n g**

Das Mitglied des Stadtrates Herr Volker Ernst, Sebastianusstraße 15, 52134 Herzogenrath (CDU), hat mit Wirkung vom 31. Januar 2014 auf seinen Sitz im Rat der Stadt Herzogenrath verzichtet.

Der in der Reserveliste der **Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)** aufgeführte Ersatzbewerber für den Wahlbezirk 2 Herr Angelo Mossmann hat seine Wahl nicht angenommen.

Als Nachfolger rückt somit gem. § 45 Kommunalwahlgesetz aus der Reserveliste der **Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)** der nächstfolgende Listenbewerber

**Herr Stefan Becker, Voccartstraße 83, 52134 Herzogenrath**

mit Wirkung vom 12.02.2014 (Eingang der Annahmeerklärung beim Wahlleiter) in den Rat der Stadt Herzogenrath ein.

Ich stelle hiermit fest, dass Herr Stefan Becker aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) mit Wirkung vom 12.02.2014 zum Mitglied des Rates der Stadt Herzogenrath gewählt ist.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, beim Bürgermeister -Wahlleiterin- der Stadt Herzogenrath in 52134 Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 3, Einspruch schriftlich eingelegt oder zur Niederschrift erklärt werden.

Herzogenrath, 17.02.2014  
Birgit Froese-Kindermann  
Wahlleiterin

**Amtliche Bekanntmachung 18/2014****Bekanntmachung****Satzung über eine Veränderungssperre  
für den Bebauungsplan II/66 "Kohlscheid Zentrum-Langenberg"**

Aufgrund der §§ 14, 16 (1) und 17 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 30. Juli 2011 durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Zu sichernde Planung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/66 "Kohlscheid Zentrum-Langenberg" beschlossen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2****Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Teil dieser Satzung ist. Er bezieht sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes II/66 "Kohlscheid Zentrum-Langenberg".

**§ 3****Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
  1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4****In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am 21.02.2014, dem Tag nach der Bekanntmachung, in Kraft und am 20.02.2016 außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan II/66 "Kohlscheid Zentrum-Langenberg" für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW und des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres - bei Mängeln der Abwägung 7 Jahre - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher schriftlich gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Herzogenrath, den 19.02.2014  
gez.: Christoph von den Driesch  
Der Bürgermeister

# Stadt Herzogenrath

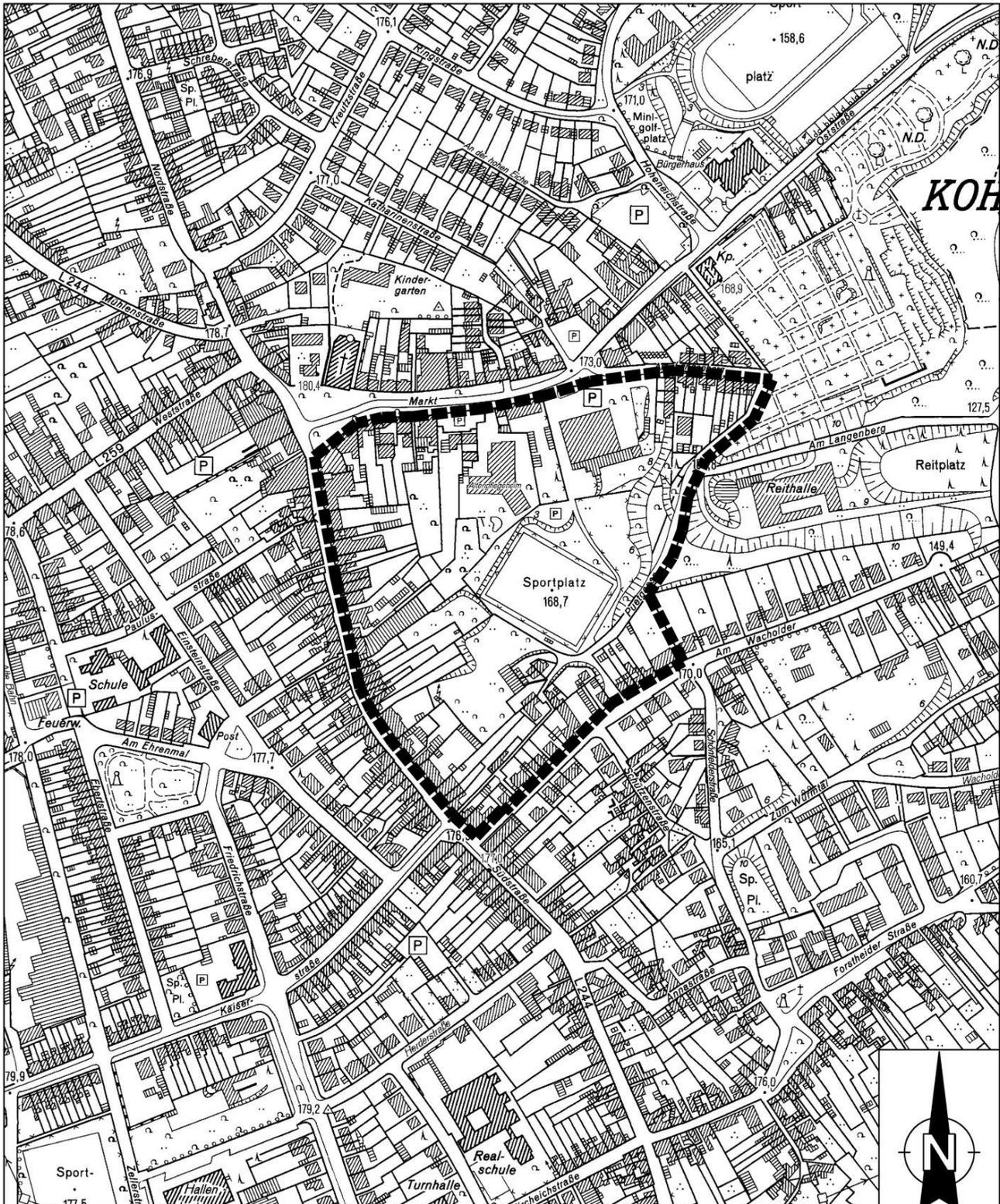
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

gem. Abgrenzung des

Bebauungsplanes II/66 "Kohlscheid Zentrum-Langenberg"



Maßstab 1:5000



---

**Herausgeber:** Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Personal u. Organisation. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Personal u. Organisation, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath